

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

Datum: 14. Juni 2022

Bearbe

Telefo

Telefa

Zeiche

(Zeichen t

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Technischen Hochschule Wildau vom 27. Dezember 2021

Ihre E-Mail vom 6. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 6. Juni 2022. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Technischen Hochschule Wildau zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Am 27. Dezember 2021 stellten Sie über die Plattform fragdenstaat.de bei der Technischen Hochschule Wildau einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für ein Schreiben der Hochschule an eine zwischenzeitlich verstorbene Mitarbeiterin im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Impfpassfälschung sowie, falls vorhanden, für weitere solcher Schreiben an deren Familie. Mit Bescheid vom 6. Januar 2022 lehnte die Hochschule den Antrag unter Verweis auf § 4 Absatz 1 Nummer 4 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ab. Auf Grund eines noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens könne die Offenlegung des Schreibens Belange der Strafverfolgung sowie der Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen. Außerdem machte sie die Vorschrift des § 5 Absatz 1 Nummer 1 AIG geltend. Nach Rücksprache mit den betroffenen Personen sei eine Zustimmung zur Offenbarung der personenbezogenen Daten nicht erteilt worden. Mit Ihrer E-Mail vom 8. Januar 2022 baten Sie um nähere Erläuterung zu den Ablehnungsgründen und schlugen unter anderem vor, das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen ruhend zu stellen, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 erläuterte die Hochschule den Ablehnungsgrund des § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG ausführlicher und stimmte dem Vorschlag zu, das Verfahren ruhen zu lassen.

Per E-Mail vom 7. Mai 2022 teilten Sie der Technischen Hochschule Wildau ohne weitere Quellenangabe mit, das staatsanwaltschaftliche Verfahren sei abgeschlossen, und baten um Wiederaufnahme des Verfahrens zur Akteneinsicht sowie um eine erneute Bescheidung. Bezüglich der auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 AIG gestützten Ablehnung baten Sie um eine Erläuterungen zu den geltend gemachten Drittbetroffenenrechten und wiesen darauf hin, dass die

Regelungen der Datenschutzgrundverordnung nicht für Daten Verstorbener gelten. Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 teilte Ihnen die Hochschule mit, die Staatsanwaltschaft Cottbus bereits am 3. März 2022 um Auskunft gebeten zu haben, ob das Verfahren eingestellt ist. Eine Antwort liege bisher nicht vor. Die Hochschule habe die Staatsanwaltschaft anlässlich Ihrer Nachfrage an das Auskunftersuchen erinnert. In Ihrer E-Mail vom 6. Juni 2022 an uns bringen Sie Ihr Misstrauen gegenüber der Technischen Hochschule Wildau zum Ausdruck und schreiben, die Hochschule würde behaupten, „Anweisungen“ zu erhalten.

Wir halten es für plausibel, dass die Technische Hochschule Wildau vor dem Hintergrund des Sachverhalts den Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG herangezogen hat. Wenn wir Ihre Ausführungen richtig verstehen, bestreiten Sie dies auch nicht grundsätzlich. Soweit Sie der Hochschule ohne nähere Angaben mitteilen, das Ermittlungsverfahren sei beendet, sehen wir die Erforderlichkeit, dass die Hochschule sich dies von der zuständigen Staatsanwaltschaft bestätigen lässt. Um eine „Anweisung“ handelt es sich dabei aus unserer Sicht nicht. Dass eine entsprechende Aussage der Staatsanwaltschaft auf sich warten lässt, mag misslich sein, ist der Hochschule aber nicht vorzuwerfen. Durch deren erneute Nachfrage hat sie vielmehr das Erforderliche getan, um Klarheit über die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Informationszugang zu erlangen.

Bis zum Vorliegen einer staatsanwaltschaftlichen Bestätigung über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens bzw. bis zu einer gegebenenfalls erneuten Entscheidung über Ihren Antrag sehen wir deshalb leider keine Möglichkeit, Sie zu unterstützen. Gerne können Sie sich in der Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt erneut an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

